



**Dr. Florian Toncar**  
Parlamentarischer Staatssekretär

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

**Nur per E-Mail:**  
Mitglied des Deutschen Bundestages  
Frau Dr. Astrid Mannes  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97  
10117 Berlin  
TEL +49 (0) 30 18 682-4283  
FAX +49 (0) 30 18 682-4497  
E-MAIL [florian.toncar@bmf.bund.de](mailto:florian.toncar@bmf.bund.de)  
DATUM 19. September 2024

BETREFF **Ihre schriftliche Frage Nr. 93 für den Monat September 2024**

GZ **VII B 6 - WK 7031/24/10012**

DOK **2024/0802624**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrte Frau Kollegin,

Ihre Frage,

„Plant die Bundesregierung, Verbraucherschützende Regelungen einzuführen, die Unternehmen und Banken verpflichten, der missbräuchlichen Nutzung von personenbezogenen Daten beim Bezahlvorgang mit dem SEPA-Lastschriftverfahren entgegenzuwirken ([www.mdr.de/ratgeber/finanzen/sepa-lastschrift-betrugdeutschlandticket-100.html](http://www.mdr.de/ratgeber/finanzen/sepa-lastschrift-betrugdeutschlandticket-100.html))?“,

beantworte ich wie folgt:

Zahlungsdienstnutzer genießen bei SEPA-Lastschriften einen hohen Schutz:

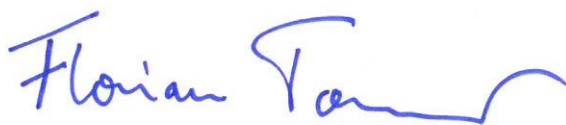
Erfolgt eine Abbuchung unautorisiert, ist der Kontoinhaber bzw. Zahler gesetzlich zunächst generell durch seinen Wertstellungsanspruch aus § 675u Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) geschützt. Danach hat der Zahlungsdienstleister im Fall eines nicht autorisierten Zahlungsvorgangs gegen den Zahler keinen Anspruch auf Erstattung seiner Aufwendungen. Er ist verpflichtet, dem Zahler den Zahlungsbetrag unverzüglich zu erstatten und, sofern der Betrag einem Zahlungskonto belastet worden ist, dieses Zahlungskonto wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne die Belastung durch den nicht autorisierten Zahlungsvorgang befunden hätte. Der Zahler muss hierfür lediglich einen nicht autorisierten Zahlungsvorgang seinerseits unverzüglich an seinen Zahlungsdienstleister melden; nach spätestens 13 Monaten

nach dem Tag der Belastung sind Ansprüche gegen den Zahlungsdienstleister ausgeschlossen (§ 676b Absatz 1, 2 BGB).

Speziell bei SEPA-Basislastschriften ist noch ein über diese generellen Vorschriften hinausgehender Schutz geregelt: § 675x Abs. 2 und 4 BGB enthält unabhängig von der Autorisierung für SEPA-Lastschriften ein bedingungsloses Erstattungsrecht binnen acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastung des betreffenden Zahlungsbetrags. Eine Angabe von Gründen durch den Zahler ist hierbei nicht erforderlich. Diese zivilrechtlichen Vorgaben beruhen weitgehend auf Art. 73, Art. 76 sowie Art. 77 der unionsrechtlichen Richtlinie (EU) 2015/2366 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt (PSD2-Richtlinie). Diese Richtlinie ist grundsätzlich vollharmonisierend. Gesetzliche Änderungen können insoweit nur auf europäischer Ebene erfolgen.

Auf EU-Ebene wird derzeit die Fortschreibung der einschlägigen unionsrechtlichen Regelwerke zu Zahlungsdiensten auf Grundlage der Legislativvorschläge der Europäischen Kommission zu einer Zahlungsdiensterichtlinie (PSD3) und Zahlungsdienstverordnung (Payment Services Regulation, PSR) vom 28. Juni 2023 verhandelt. Gegenstand des Vorschlags sind auch eine Reihe von Regelungen zur Betrugsprävention. Diese Vorschläge sind derzeit Gegenstand intensiver Beratungen im Europäischen Rat und bilden nach Auffassung der Bundesregierung eine geeignete Grundlage, um eine Verbesserung der Sicherheit des digitalen Zahlungsverkehrs und in der Betrugsbekämpfung zu erzielen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink that reads "Florian Tann". The signature is written in a cursive style with a long, sweeping underline.